



Abteilung 2 Zentrale Dienste

**Allgemeine Vertragsbestimmungen
für alle
Liefer-, Werk und Dienstleistungsverträge
im Bereich
Abteilung 2 Zentrale Dienste**

1. Geltungsbereich.....	3
2. Auftraggeber.....	3
3. Vergabekontrolle.....	3
4. Angebotsunterlagen.....	3
5. Kalkulationsgrundlagen.....	3
6. Angebotspreise	3
7. Lieferung	3
8. Rechnungslegung	4
9. Zahlungsmodalitäten	4
10. Rücktritt vom Vertrag	4
11. Einhaltung des österr. Arbeits- und Sozialrechts.....	4
12. Haftung.....	4
13. Verschwiegenheit	5
14. Datenschutz	5
15. Veröffentlichung	5
16. Gerichtsstand.....	5

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbestimmungen gelten für alle Liefer-, Werk- und Dienstleistungsverträge, welche die Abteilung 2 Zentrale Dienste namens des Landes Steiermark in Form von Direktbeauftragungen im Sinne des § 46 BVergG 2018 abschließt. Der Auftraggeber entscheidet somit unter Beachtung des § 20 BVergG 2018 über eine Beauftragung der gegenständlichen Leistungen, gegebenenfalls nach Einholung mehrerer Angebote oder unverbindlicher Preisauskünfte.

2. Auftraggeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 13, 8010 Graz

3. Vergabekontrolle

Für die Vergabekontrolle ist das Landesverwaltungsgericht Steiermark, Salzamtsgasse 3, 8010 Graz, zuständig.

4. Angebotsunterlagen

Die Ausarbeitung des Angebots samt den erforderlichen Vorleistungen und Kalkulationen sowie die Anfertigung sonstiger in diesen Unterlagen angeführten Beilagen und Nachweise sowie allfällige Präsentationen und Teststellungen werden nicht vergütet.

5. Kalkulationsgrundlagen

Der Preiskalkulation sind alle Bedingungen der gegenständlichen Angebotseinholung zugrunde zu legen. In die anzubietenden Einheitspreise sind sämtliche Materialkosten inkl. Anlieferung, Lagerung und Verarbeiten sowie die daraus entstehenden Lohn-, Material- und Fahrtkosten zu inkludieren.

6. Angebotspreise

Die Preise sind auf Basis der Nettopreiskalkulation in EUR anzubieten. Die Umsatzsteuer sowie eine allfällige Skontogewährung sind gesondert auszuweisen.

7. Lieferung

Die Lieferung hat als Gesamtes (keine Teillieferung zulässig) unter Einhaltung der angebotenen Lieferzeit zu erfolgen. Der Auftraggeber kann die Übernahme einer Lieferung bei Nichteinhaltung der angegebenen Anlieferzeiten verweigern. Eine Überschreitung der Lieferfrist ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung der Liefer- und Zustellbedingungen wird dem Auftraggeber je Kalendertag der Nichteinhaltung eine Preisminderung von 5% der Rechnungssumme des einzelnen Auftrages gutgeschrieben. Unvorhergesehene Ereignisse, welche nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen (z.B. Arbeitsniederlegung im Transportgewerbe, sowie Elementarereignisse etc.) sind von diesem Pönale ausgeschlossen. Die Übernahme der Lieferung erfolgt mittels Lieferscheines des Auftragnehmers an die Lieferadresse durch die Kontaktperson der jeweiligen Dienststelle. Mit der Bestätigung des Lieferscheines gilt die Lieferung als übernommen, jedoch nicht als mängelfrei anerkannt. Alle Änderungen der Lieferung, und somit des Auftrages, sind ausschließlich mit den zuständigen BearbeiterInnen lt. Auftrag der Abteilung 2 abzuklären und zu besprechen. Jegliche selbstständigen Änderungen des Auftrages, sei es vom Auftragnehmer oder der zu beliefernden Stelle, werden nicht anerkannt und der Vertrag somit nicht als erfüllt angesehen.

8. Rechnungslegung

Die Rechnungen an den Auftraggeber lt. Pkt.2 sind nach vollständiger und bestellgemäßer Lieferung in einfacher Ausfertigung an die angegebene Rechnungsadresse elektronisch per E-Mail (in PDF) zu übermitteln.

Auf allen Rechnungen sind die Rechnungsnummer, der Ort der Lieferung bzw. Leistung, die GZ des Auftrages und die UID Nr. ATU37001007 anzugeben. Um eine einwandfreie Rechnungsprüfung gewährleisten zu können, sind auf den Lieferscheinen und auch den Rechnungen die gleichen Mengeneinheiten anzugeben.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit der Rechnungslegung via E-Rechnung über das Rechnungsportal des Bundes. Nähere Infos unter Rechnungslegung via E-Rechnung.

9. Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungen des Auftraggebers und der bei der Lieferübernahme unterschriebene Lieferschein sind nach vollständiger und bestellgemäßer Lieferung in einfacher Ausfertigung elektronisch (per PDF) an die jeweilige im Briefkopf stehende E-Mail-Adresse zu übermitteln. Der Auftragnehmer hat seine Rechnungen stets in einer Form zu erstellen, die den Auftraggeber eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht. Sollte eine Rechnungsprüfung nur mit unzumutbarem Aufwand möglich sein, so gilt diese Rechnung als nicht ordnungsgemäß gelegt. Als Datum der Rechnungslegung gilt der Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung (§111 Abs.2 BVergG 2018). Das Zahlungsziel für die Rechnungsbegleichung beträgt nach Vorliegen der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnungen 30 Tage nach Rechnungslegung. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn die Auftraggeber am letzten Tag der Zahlungsfrist oder wenn dieser kein Bankarbeitstag ist, am nachfolgenden Bankarbeitstag, einem Geldinstitut den Auftrag erteilt, den Betrag zu überweisen.

10. Rücktritt vom Vertrag

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung von Fristen zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn Gründe aus der Sphäre des Auftraggebers eintreten, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht absehbar waren und den Abschluss eines Vertrages überhaupt verhindert hätten (z.B. Entfall bzw. wesentliche Einschränkung der bereits freigegebenen Finanzmittel) oder zu einem inhaltlich wesentlich anderen Vertrag (z.B. Änderung der technischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen) geführt hätten.

11. Einhaltung des österr. Arbeits- und Sozialrechts

Die Erstellung des Angebotes sowie sämtliche Leistungen im Zuge der Vertragserfüllung haben unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften zu erfolgen. Diese Vorschriften liegen bei der Wirtschaftskammer Steiermark und der Arbeiterkammer Steiermark zur Einsichtnahme auf.

12. Haftung

Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Schäden und Verluste an vom Auftragnehmer oder seinen Arbeitskräften eingebrachten oder persönlichen Gegenständen, ebenso wenig für Diebstahl, Beschädigung oder Untergang von im Zuge der Auftragserfüllung eingesetzten Geräten des Auftragnehmers. Der Haftungsausschluss gilt nicht für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Auftraggebers oder dessen Erfüllungsgehilfen. Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für Schäden, die durch die Handlungen oder Unterlassungen seiner Person oder seiner Mitarbeiter an Personen oder Sachen verursacht werden, weiters haftet er für die Einhaltung der jeweils geltenden Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften.

13. Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und ihr Personal während des Auftragszeitraumes und auch nach Beendigung zur Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Land Steiermark. Bei zuwider handeln werden durch das Land Steiermark allfällige rechtliche Schritte und Schadensersatzansprüche festgestellt sowie der Vertrag ohne Setzen einer Nachfrist gekündigt.

14. Datenschutz

Der Bieter (bzw. die Bietergemeinschaft) bzw. der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c und e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem Bundesvergabegesetz ermächtigt ist, alle im Zusammenhang mit der Angebotseinholung und dem Vertragsabschluss anfallenden personenbezogenen Daten des Bieters (bzw. der Bietergemeinschaft) bzw. des Auftragnehmers automatisationsunterstützt zu verarbeiten und dass diese Daten dem Landesrechnungshof Steiermark und allenfalls vom Auftraggeber beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können. Die Daten werden nach Abschluss des Verfahrens in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert. Der Bieter (bzw. die Bietergemeinschaft) bzw. der Auftragnehmer nehmen weiters zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationseite des Auftraggebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden sie betreffenden Punkten veröffentlicht sind:

- zu den ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
- zum dem ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

15. Veröffentlichung

Ohne schriftliches Einverständnis des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nicht berechtigt im Zusammenhang mit Veröffentlichungen bzw. zu Werbezwecken direkt oder indirekt auf den Auftraggeber Bezug zu nehmen.

16. Gerichtsstand

Auf das Auftragsverhältnis ist österreichisches Zivilrecht anzuwenden. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Graz.